

CLYDE&CO

# Aufsichtsbehördliche Befugnisse unter der KI-VO

Rechtsanwalt Jan Spittka

AI Act im Fokus

Saarbrücken, 11. September 2024

# Einführung



Quelle: Terminator 2: Judgment Day



Amtsblatt  
der Europäischen Union

DE  
Reihe L

2024/1689

12.7.2024

## VERORDNUNG (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

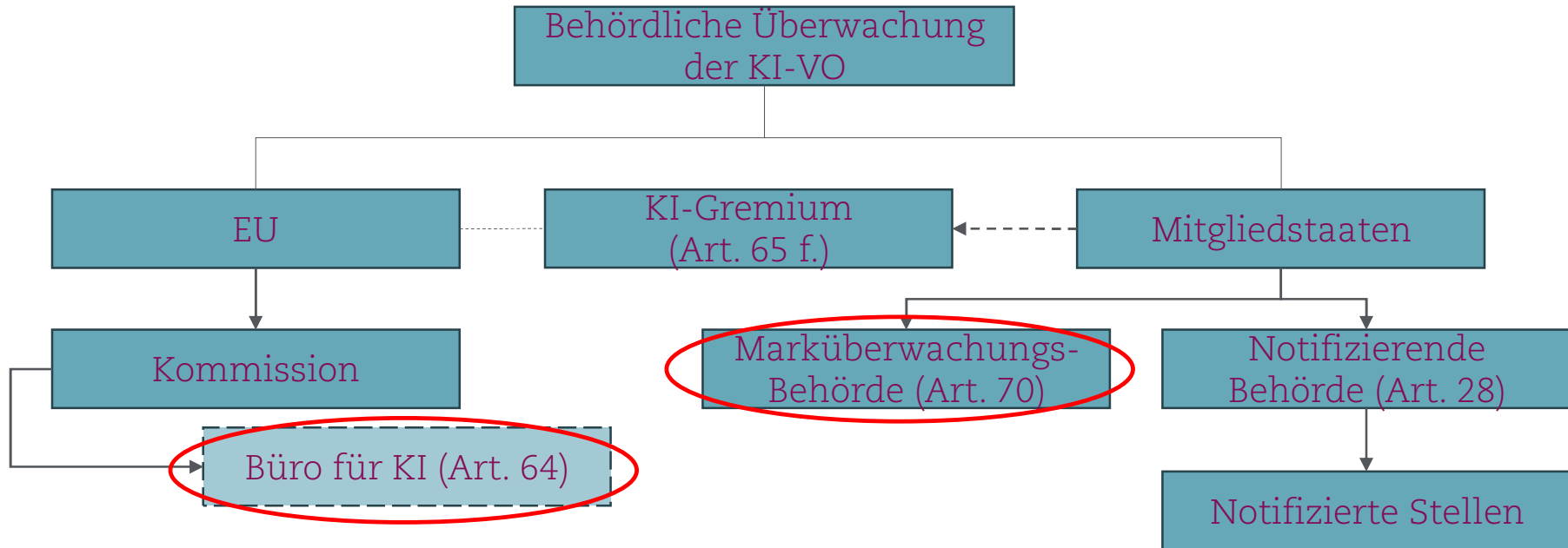
zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)

# Agenda

- Struktur der Aufsichtsbehörden für Durchsetzung der KI-VO
- EU-Ebene
- Ebene der Mitgliedstaaten
- Aufsichtsbefugnisse
- Sanktionen

# Struktur der Aufsichtsbehörden für Durchsetzung der KI-VO

## Ein komplexes System für eine komplexe Technologie?



# EU-Ebene

## **Das Büro für Künstliche Intelligenz**

- Aufsichtsbehörde für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI-Modelle) (Art. 88)
- Teilnahme an Sitzungen des KI-Gremium – kein Stimmrecht (Art. 65 Abs. 2)
- Geldbußen werden durch die Kommission selbst verhängt (Art. 101 Abs. 1)

# Ebene der Mitgliedstaaten

## **Die Marktüberwachungsbehörde(n) als „zentrale Anlaufstelle“**

- Pflicht der Mitgliedstaaten mindestens eine Marktüberwachungsbehörde einzurichten (Art. 70 Abs. 1)
- Überwachung von KI-Systemen nach Inverkehrbringen
- Genehmigung Marktzugang für Hochrisiko-KI-System (Art. 46)
- Genehmigung von Tests unter realen Bedingungen (Art. 60 Abs. 4)
- Meldestelle bei schwerwiegenden Vorfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 49 (Art. 73)
- Bußgeldbehörde (sofern ihr diese Kompetenz vom nationalen Gesetzgeber zugewiesen wird) – für Deutschland: § 36 Abs. 1 OWiG

# Ebene der Mitgliedstaaten

**Die Frage für Deutschland: Wer bin ich – und wenn ja, wie viele?**



## **Beschluss**

**der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes  
und der Länder vom 3. Mai 2024**

---

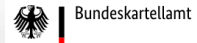
**Nationale Zuständigkeiten für die Verordnung  
zur Künstlichen Intelligenz (KI-VO)**

**Positionspapier der Konferenz der unabhängigen  
Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 3. Mai 2024**

**VS**



**Bundesnetzagentur**



Bundeskartellamt



BfDI

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



Der Landesbeauftragte für  
Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg

Bayerisches Landesamt für  
Datenschutzaufsicht



Berliner Beauftragte  
für Datenschutz  
und Informationsfreiheit



Thüringer Landesbeauftragter  
für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg



Landesbeauftragte  
für Datenschutz  
und Akteneinsicht



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter für den Datenschutz



Bundesamt  
für Sicherheit in der  
Informationstechnik



Bundesnetzagentur

VS



Hamburg  
Der Hamburgische Beauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen  
DIE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ



Der Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern



BfDI  
Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

+



Die Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Niedersachsen



Datenschutzkonferenz 17  
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Der Landesbeauftragte für den  
DATENSCHUTZ und die  
INFORMATIONSFREIHEIT  
Rheinland-Pfalz

Marktüberwachungsbehörden der Länder

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte



# Aufsichtsbefugnisse

## Von Informationsanforderung bis Anordnung und Untersagung

### EU-Ebene:

- Adressaten: Anbieter von GPAI-Modellen
- Maßnahmen: Spezifische Rechte nach KI-VO
  - Überwachungsmaßnahme (Art. 89)
  - Informationsrechte (Art. 91)
  - Bewertungen (Art. 92)
  - Anordnungsbefugnisse (Art. 93)

### Ebene der Mitgliedstaaten:

- Adressaten: Alle in Art. 2 Abs. 1 genannten Akteure
- Maßnahmen: Befugnisse nach Marktüberwachungs-Verordnung (EU) 2019/1020 (Art. 74 Abs. 1)
  - Umfassende Informationsrechte (Art. 14 Marktüberwachungs-Verordnung)
  - Breite Anordnungsbefugnisse (16 Marktüberwachungs-Verordnung)
- Spezifische Rechte nach KI-VO, z. B. 21 Abs. 1

# Sanktionen

## Von Verwarnungen bis 7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes

### EU-Ebene:

- Adressaten: Anbieter von GPAI-Modellen
- Geldbußen von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr oder 15 Mio. Euro, je nachdem, welcher Betrag höher ist:
  - Verstoß gegen „die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung“
  - Nichtbefolgung von Informationsanforderungen, Anordnungen und Zugang
- Kommission muss Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Regelungen und Verfahrensgarantien erlassen

### Ebene der Mitgliedstaaten:

- Adressaten: Alle in Art. 2 Abs. 1 genannten Akteure
- Mitgliedstaaten müssen noch Regelungen für Sanktionen um nationales Recht erlassen
- Aber: Enger Katalog von Geldbußen vorgegeben
  - Verbotene KI-Praktiken: Geldbußen von bis zu 35 Mio. Euro oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist
  - Für viele andere Pflichten: bis zu 15 Mio. Euro oder 3% des Umsatzes
  - Falsche Informationen bei Behördenanfragen: bis zu 7,5 Mio. Euro oder 1 % des Umsatzes

Sanktionen

**Wenn Datenschutzverstöße mittels KI begangen werden**

**Verhältnis zwischen KI-VO und DSGVO bei Geldbußen?**

**Ne bis in idem**

# Aufsichtsbehördliche Befugnisse unter der KI-VO

## Fazit & Fragen

